
Energieeinsparverordnung:

„Informationspflicht für Messdienstleister ist leistbar“

Zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen hat das Bundeskabinett die sogenannte Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – kurz EnSikuMaV – beschlossen. Die Verordnung ist am 1. September 2022 in Kraft getreten. Sie gilt zunächst bis zum 28. Februar 2023. Unter den Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen ist eine Informationspflicht über Preissteigerungen für Energielieferanten und für Eigentümer von

Wohngebäuden aufgeführt (§ 9). Die in der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenabrechnung (kurz: ARGE HeiWaKo) organisierten Messdienstunternehmen vermelden, grundsätzlich die von § 9 EnSikuMaV geforderte Informationsleistung „beim Verbraucher im Oktober“ ermöglichen zu können, wenn sie einfach und digital vorgehen können. Vorgesehen sind etwa Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes, voraussichtliche Energiekosten sowie rechneri-

ches Einsparpotenzial. Die ARGE HeiWaKo begrüßt nach eigener Aussage, dass das federführende BMWK dem Umsetzungshinweis über eine Abrechnungsperiode gefolgt ist. In der Verordnung fehle jedoch ein Bezug auf die unterjährige Verbrauchsinformation, die die Bundesregierung mit der letzten Novelle der Heizkostenverordnung eingeführt hat. Damit hätten fast alle gelisteten Informationspflichten abgedeckt werden können. (ds)

www.arge-heiwako.de